

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 376/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abram L. [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] Ave., T [REDACTED] [REDACTED], O [REDACTED]/C [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Zwi und die Richter Zorn, Meckel, Fuchs und Dr. Thum beschloffen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGO liegt nicht vor.

Der Bescheid vom 15. November 1961, der den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit mangels Mitwirkung des Antragstellers ablehnte, ist durch Rücknahme der Klage im Juli 1962 unanfechtbar geworden.

Das Berufungsgericht nimmt an, die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs HZW 1969, 358 seien auf die Rücknahme der Klage entsprechend anzuwenden. Der Kläger habe aber kein Recht auf Angleichung nach Art. IV

L15

- 3 -

Nr. 2 BGG-Schluss; denn er habe auch im gerichtlichen Ausgangsverfahren keine konkreten Gesundheitsschäden vorgebracht und auf die Verfolgung zurückgeführt. Im Angleichungsverfahren habe er trotz Aufforderung des Gerichts keinen Beweis dafür angeboten, daß er die Klage aus medizinischen Gründen zurückgenommen habe. Es könne daher nicht festgestellt werden, daß sich der Kläger aus den nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss maßgebenden Erwägungen seines Rentenanspruchs begeben habe.

Die Rechtsfrage, ob nach Rücknahme der Klage gegen einen den Rentenanspruch ablehnenden Bescheid eine Angleichung nach Art. IV Nr. 2 BGG-Schluss wie nach einem Verzicht oder nach einer Rücknahme des Anspruchs in Betracht kommt (BGH RZW 1969, 355; 1971, 166 Nr. 28), braucht hier nicht entschieden zu werden. Wird sie verneint, scheitert die Angleichung daran, daß der Bescheid vom 15. November 1961 den Gesundheitsschadensanspruch wegen mangelnder Mitwirkung, also nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt hat (BGH RZW 1969, 357 Nr. 39). Wird die Frage bejaht, so hat der Kläger kein Recht auf eine neue Sachentscheidung, weil er die Klage nicht aus medizinischen Gründen zurückgenommen hat.

Bis bis 30. September 1986 erstrecktes Antragsrecht nach Art. III Nr. 2 BGG-Schluss steht dem 1934 oder 1935 geborenen Kläger nicht zu (vgl. BGH RZW 1972, 20); denn sein Anspruch war durch Bescheid in vollem Umfang abgelehnt worden.



- 6 -

Ob Anlaß zur Abhilfe gegenüber diesem Bescheid bestand (BGH RzW 1973, 341; 346; 1977, 238), hatten die Tatrichter nicht zu prüfen, da ein Abhilfesantrag nicht gestellt war. Im Beschwerdeverfahren nach § 220 SGG kann er nicht angebracht werden (BGH RzW 1973, 150).

Mai

Fuchs